

§ 32 KTG Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

KTG - Kardiotechnikergesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat nach Anhörung des Kardiotechnikerbeirates durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung im kardiotechnischen Dienst, insbesondere einen Lehrkatalog und nähere Vorschriften insbesondere über

1. 1. die Art und Durchführung der Prüfungen,
2. 2. die Anrechnung von Prüfungen,
3. 3. die Wertung von Prüfungsergebnissen und Praktika,
4. 4. die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, sowie die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten,
5. 5. die Antrittsvoraussetzungen für die Diplomprüfung und
6. 6. die Form und den Inhalt des Diploms

festzulegen.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at